- Ausbau der Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration und juristische Sicherung der Wirtschaftsbeziehungen der DDR zu den nichtsozialistischen Ländern;
- Geschichte der Rechtspflege der DDR.

Das theoretische Niveau und die Praxisbezogenheit der Forschung müssen dabei den gesellschaftlichen Entwicklungserfordernissen entsprechend weiter erhöht werden, um die Staatspraxis durch qualifizierte Forschungsergebnisse noch wirksamer zu unterstützen. In der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre ist der Ökonomie ein noch höherer Stellenwert einzuräumen, wobei die Wechselbeziehungen zwischen Ökonomie, Staat, Demokratie und Recht verstärkt in den Mittelpunkt der Forschung zu rücken sind.

Forschungsarbeiten seit dem XL Parteitag der SED verdeutlichen immer mehr das Erfordernis, daß die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung langfristige wis-Untersuchungen senschaftliche zur Intensivierung sozialistischer Wechselbeziehungen zwischen Rechtsetzung und sozialistischer Rechtsverwirklichung in sich einschließt. Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen für eine wissenschaftlich begründete, gesellschaftlich effektive rechtsverwirklichende und rechtsanwendende Tätigkeit in allen Bereichen. Die Forschung umfaßt dabei die mit dem Prozeß der Anwendung von Rechtsvorschriften zunehmend stärker verbundene Analyse und Kontrolle der Wirkung des geltenden Rechts und stellt die Wechselbeziehungen zwischen Rechtsanwendung und Rechtsetzung her.

Ein Schwerpunkt der Forschung ist das komplexe Wirken des sozialistischen Rechts. So sind Erkenntnisse über wechselseitige Beziehungen zwischen der Verfassung der DDR, dem GöV und den. anderen staatsrechtlichen Gesetzen, dem ZGB, AGB und dem Vertragsgesetz stärker zu analysieren. Dazu ist z. B. zu untersuchen, wie auf der Grundlage des GöV die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe im Zusammenwirken mit den Justiz- und Sicherheitsorganen und den gesellschaftlichen Kräften im Territorium Prozesse leiten, die maßgeblich die Rechte der Bürger betreffen und für die die entsprechenden Verwirklichungsbedingungen effektiver gestaltet werden.

Das verstärkte Hinwenden zu aktuellen und perspektivischen Fragen der weiteren Vervollkommnung unserer Rechtsordnung stellt auch neue Anforderungen an die Leitung der Forschungsarbeit. Zwischen der Akademie und den zentralen und örtlichen Justizorganen haben sich Beziehungen entwickelt, die für Theorie und Praxis gleichermaßen von großem Nutzen sind. Die Wissenschaft wirkt konstruktiv mit der Praxis bei der Vorbereitung und Verwirklichung des Forschungsplans der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft für den Zeitraum 1986 bis 1990 zusammen. Im Forschungsplan der Akademie wurden deshalb Aufgaben festgelegt, die für die Gesetzgebung und Rechtsverwirklichung von außerordentlicher Bedeutung sind. Zu ihnen zählen u.a.:

- Studie zu Erfahrungen des Zusammenwirkens der örtlichen Volksvertretungen, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Lösung gesamtstaatlicher und kommunalpolitischer Aufgaben;
- Analyse der Wirksamkeit der rechtlichen Regelungen über die Bearbeitung von Anträgen sowie von Rechtsmitteln der Bürger durch die Organe des Staatsapparates und Schlußfolgerungen zur weiteren rechtlichen Ausgestaltung;
- Beitrag des sozialistischen Zivilrechts zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung.
- Schlußfolgerungen für die Rechtsverwirklichung und Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rückfallstraftaten;
- Analyse der Bestimmungen über die Aufgaben und Grundsätze des Strafverfahrens, insbesondere mit dem Ziel der Vereinfachung und rationellen Gestaltung des Strafverfahrens, der weiteren Erhöhung der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchfülvung.

Gemeinsam mit der Praxis werden diese Vorhaben mit gutem Ergebnis verwirklicht. Zwischen dem Ministerium der Justiz und der Akademie wurde z. B. eine Vereinbarung ab-

geschlossen⁸, mit der neue Schritte zur wirksameren Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis bei der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung eingeleitet wurden. Sie ermöglicht ein langfristiges, koordiniertes und rationelles Zusammenwirken.⁹ Damit erlangen die Forschungsergebnisse eine höhere Qualität und werden zügig in der Praxis umgesetzt. Sie helfen mit, die Rechtspolitik der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter vorausschauend zu konzipieren, wirksame Rechtsvorschriften zu erarbeiten und eine gesellschaftlich wirksame Justizpolitik durchzusetzen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsplans 1986—1990 tragen auch die Staats- und Rechtswissenschaftler der Akademie zur Gestaltung der sozialistischen Rechtsetzung bei, indem sie die sozialen Bedingungen für die Herausbildung des sozialistischen Rechts, die Verbindung der Rechtsetzung mit den allgemeinen Entwicklungstendenzen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Bestimmung der allgemeinen Perspektiven der sozialistischen Rechtsetzung wissenschaftlich begründen. Sie entwickeln prognostische Überlegungen zur wissenschaftlich begründeten staltung des sozialistischen Rechtssystems als Ganzes Strukturbestandteile. wesentlichen Zugleich sie sich Aufgaben, die unmittelbar für die Praxis gelöst werden sollen und die direkt' in die Rechtsetzungspraxis eingehen (z. B. Ausarbeitung von Regelungskonzeptionen, Regelungsmodellen und -Varianten). In diesem Zusammenhang erhöht sich die wissenschaftlich-konsultative Funktion der Rechtswissenschaft für die Rechtsetzung. Zur Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben arbeiten Rechtswissenschaftler in enger Zusammenarbeit mit der Rechtspraxis Wirksamkeitsanalysen der geltenden rechtlichen Bestimmungen aus und entwickeln auch eine Methodik der sozialistischen Rechtsetzung als Bestandteil der rechtswissenschaftlichen Methodologie.

Perspektiven rechtswissenschaftlicher Forschungen

Auch in Zukunft sind Fragen der Entwicklung von Recht und Gesetzlichkeit, des Schutzes der Rechte und Belange der Bürger und damit der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung Gegenstand der Forschungen an der Akademie. Die Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht sind in ihrer Wechselwirkung mit den grundlegenden ökonomischen und sozialen Prozessen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu analysieren und zugleich die Konsequenzen für die staatliche Leitung dieser Prozesse herauszuarbeiten.

Im Rahmen der vor uns stehenden Forschungsaufgaben wird untersucht werden, wie das sozialistische Recht als Instrument staatlicher Leitung mit noch höherer Effektivität bei der Gestaltung der ökonomischen und sozialen Entwicklung einzusetzen ist, wie mit Hilfe des Rechts die demokratische Mitwirkung der Werktätigen in allen Bereichen noch wirksamer gestaltet werden kann, wie der allseitige Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger durch das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht, das Agrarrecht, das Zivilrecht, das Strafrecht und nicht zuletzt durch die konsequente Verwirklichung verfahrensrechtlicher Regelungen gewährleistet und weiter ausgebaut werden kann. Einen wesentli-' chen Teil der Forschungen werden die Grundfragen der Gestaltung von Staat, Recht und staatlicher Leitung insgesamt sowie von Recht und staatlicher Leitung der Volkswirtschaft bzw. der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung in den Territorien einnehmen. Über die theoretischen Grundaussagen hinaus werden auch praktische Organisationsformen zur Verwirklichung der Strategie der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität ausgearbeitet. Die Forschungen haben das Ziel, die theoretischen Grundlagen der Rechtsetzung durch Vorschläge für Rechtsetzungserfordernisse im nächsten Jahrzehnt zu vervollkommnen.

8 Vgl. dazu die Information in NJ 1987, Heft 6, S. 237. 9 Vgl. S. Wittenbeck "Planmäßige Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung", NJ 1987, Heft 11, S. 431; H.-J. Heusinger, "Die sozialistische Rechtsordnung festigen", NJ 1988, Heft 1, S. 7.